

Österreichischer
Gewerkschaftsbund



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE.4.3.1/
0046-I/2010

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/as/48091

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
16.11.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird (ACA-Gesetz)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der überraschend vorgelegte Entwurf sieht im Kern die Abspaltung der Kontrollfunktion aus der sozialpartnerschaftlich organisierten Agrarmarkt Austria (AMA) in eine künftig vom Lebensministerium kontrollierte GmbH vor.

Der Begutachtungsentwurf bedeutet eine Einschränkung der Sozialpartnerschaft. Die inhaltlich sachlichen Ziele des Entwurfs könnten durch die AMA selbst erreicht werden ohne Umweg der Gründung einer GmbH.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt diesen Entwurf aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Die AMA wurde von den Sozialpartnern – insbesondere auch von den Landwirtschaftskammern mit dem Ziel aufgebaut, Kernkompetenzen bei der Abwicklung der Agrarpolitik zu vereinen. Auszahlung von Förderungen und deren Kontrolle gehören insofern zusammen, was durchaus mit Anerkennung seitens der EU zu einem Spitzenplatz Österreichs in der Abwicklung der Agrarpolitik geführt hat.

Zum Entwurf gibt es eine klare Alternative, nämlich die Kontrollaufgaben gleich bei der AMA zu bündeln. Damit können Doppelgleisigkeiten bei der Durchführung öffentlicher Kontrollen vermieden werden.

Die im Entwurf geäußerte Ansicht, dass es keine Alternative zur Gründung einer Agro Control Austria GmbH gäbe, ist kaum nachvollziehbar.

Die AMA selbst hat bei der im Ministerium eingesetzten Verwaltungsreformgruppe immer wieder betont, dass sie im Bereich der Abwicklung der Agrarpolitik, insbesondere bei der Kontrolltätigkeit, für die Übernahme neuer Aufgaben bereit ist. Die Synergieziele des Entwurfes sind auch durch eine direkte gesetzliche Übertragung weiterer Kontrollaufgaben an die AMA selbst erreichbar.

Darüber hinaus ist jedoch der Eintritt der Agro Control Austria GmbH in einen der AMA per Verfassungsbestimmung (§ 1 AMA-Gesetz) übertragenen Aufgabenbereich einfachgesetzlich nicht möglich. Die AMA – und nicht die 100%-ige AMA-Tochter Agro Control bleibt daher bis zu einer allfälligen Abänderung des § 1 AMA-Gesetz die mit der Abwicklung sämtlicher Kontrollaufgaben gemäß AMA-Gesetz zuständige Bundesbehörde.

Auffallende Ungereimtheiten im Entwurf betreffen weiters die beabsichtigte künftige Personaladministration. Der kryptische Satz in den erläuternden Bemerkungen: *„Darüber hinaus ergeben sich Kosteneinsparungen durch Personalfreisetzen deren Ausmaß nicht genau abzusehen ist“*, ist in keiner Weise schlüssig.

Abgesehen von der gewählten Vorgangsweise, geht aus dem Entwurf weiters nicht hervor, welche MitarbeiterInnen der AMA zu welchen Bedingungen ab 1. Juli 2011 MitarbeiterInnen der Agro Control GmbH sein sollen, da der Agro Control Austria GmbH in den Schlussbestimmungen § 14(8) des Entwurfs zugleich die Kollektivvertragsfähigkeit zugesprochen wird.

Die künftige Rechtsstellung des geltenden Kollektivvertrages der Agrarmarkt Austria ist ebenfalls unklar – dass er „unterwandert“ werden soll (KV-Flucht) und die MitarbeiterInnen mit neuen, schlechteren Anstellungsverhältnissen konfrontiert wären, muss in der Gesamteinschätzung des Entwurfes befürchtet werden. Das beträfe somit auch alle derzeitigen KV-Regelungen, wie auch z.B. die Pensionsregelungen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär